

RAHMENVERTRAG

(ENTWURF)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,
Rochusstr. 1
53123 Bonn

(nachfolgend: Auftraggeberin)

und

dem Unternehmen, dem im Vergabeverfahren [Brandschutzbeauftragter für Bonn und Berlin vom 30. Januar 2026] der Zuschlag für das entsprechende Los erteilt worden ist

(nachfolgend: Auftragnehmerin¹)

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Da die meisten Vertragspartner des BMG juristische Personen sind, wird die grammatisch meist passende Form „Auftragnehmerin“ verwendet. Sie gilt für alle Arten von Auftragnehmern.

§ 1

Leistungsgegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt gemäß den Vergabeunterlagen der Ausschreibung vom 30. Januar 2026, insbesondere der Leistungsbeschreibung, und dem bezuschlagten Angebot folgende Leistung:
- Prüfungen vor Ort
 - Büroarbeiten
 - Beratungsleistungen
 - Teilnahme an Terminen
 - Begleitung der bzw. Ausbildung der Brandschutzhelfenden
 - Ingenieurtechnische Leistungen/ Sachverständigenleistung

§ 2

Vertragslaufzeit, Fälligkeit der Leistung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zuschlag, voraussichtlich am 16. März 2026 und endet am 15. März 2027. Die Auftraggeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag zu den gleichen Konditionen dreimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Verlängerung wird wirksam, wenn eine entsprechende Erklärung der Auftraggeberin in Textform der Auftragnehmerin bis spätestens zum 31. Dezember vor Vertragsende zugeht. Der Vertrag endet spätestens am 15. März 2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat sie dies der Auftraggeberin unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistung nach § 1 eine Vergütung in Höhe der im Preisblatt des Angebots genannten Preise. Die Vergütung verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmerin zur Erfüllung des Auftrages abgegolten. Reisekosten und sonstige Nebenkosten können nur erstattet werden, wenn dies im Voraus ausdrücklich vereinbart war.
- (3) Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) sind Rechnungen an das Bundesministerium für Gesundheit grundsätzlich in elektronischer Form auszustellen

und zu übermitteln. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung ist die Angabe folgender Leitweg-Identifikationsnummer < 991-06914-70 > zwingend erforderlich. Auf das beigelegte Merkblatt „Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes“ wird hingewiesen.

§ 4

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung wird erst nach Abschluss der Leistungen fällig. Eine abschließende Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin ist notwendig. Zu den fest definierten Vor-Ort-Prüfterminen ist neben der Rechnung der Vor-Ort-Begehungsbericht als Grundlage zur Rechnungslegung mit einzureichen.

§ 5

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden der Auftragnehmerin, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Auftraggeberin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die Auftraggeberin von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die Auftragnehmerin sie frei.

§ 6

Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie schriftlich auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Auftragnehmerin wird die ihr zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftraggeberin aushändigen. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form überlassene Informationen. Insbesondere sind elektronische Informationen mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten zu löschen.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- (4) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese der Auftraggeberin auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7

Unteraufträge

- (1) Die Auftragnehmerin darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin bedienen.
- (2) Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der Auftraggeberin vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass die Auftragnehmerin ihren Pflichten gegenüber der Auftraggeberin auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für den Hauptvertrag maßgebend sind.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und gemäß § 97 Absatz 4 Satz 1 bis 3 GWB mittelständische Interessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren

Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - zu stellen als zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin vereinbart sind.

§ 8
Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 1. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
 2. Leistungsverzug von mehr als vier Wochen.Die Kündigung bedarf der Textform.
Sofern dies für die Auftragnehmerin nicht unzumutbar ist, ist sie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags auf Wunsch der Auftraggeberin verpflichtet, die Leistungen für drei Monate weiter zu erbringen.
- (2) Bei vorzeitiger Aufgabe einer in Betreuung liegenden Liegenschaft steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht zu. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt das Vertragsverhältnis, auch auf einzelnen Liegenschaften beschränkt, mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Fall der bereits definierten Aufgabe des Gebäudes Friedrichstr. 108 in 10117 Berlin ist keine gesonderte Kündigung seitens der Auftraggeberin notwendig.
- (3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht ihr nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind und die Verwertung der Auftraggeberin zumutbar ist.
- (5) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die Auftraggeberin noch die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (6) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

- (7) Sonstige Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmängelrechten, bleiben unberührt.

§ 9

Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen die Auftragnehmerin oder ihre beauftragten Beschäftigten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Handelt die Auftragnehmerin oder ein Unterauftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 zuwider oder war sie oder er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 Strafgesetzbuch gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, Unternehmen gemäß § 126 GWB bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben auszuschließen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003).
- (2) Die Vergabeunterlagen und das bezuschlagte Angebot sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen und Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Jede Vereinbarung über die Aufhebung der Textform - ganz oder teilweise - bedarf stets der Textform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
- (5) Für die Versteuerung ihrer Vergütung ist die Auftragnehmerin selbst verantwortlich.
- (6) Gerichtsstand für Los 1 ist Berlin Mitte. Gerichtsstand für Los 2 ist Bonn.

Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und bedarf keiner gesonderten Unterzeichnung durch die Vertragspartner.